

Satzung des JUG Saxony e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „JUG Saxony“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ im Namen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden (Leipziger Str. 93, 01127 Dresden).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die herstellerunabhängige Förderung von Technologien, Prozessen, Plattformen und Werkzeugen in allen Bereichen der Softwareentwicklung. Besonders steht die Java Plattform im Vordergrund, ohne dass der Verein sich dabei auf die Programmiersprache Java beschränkt. Dabei soll insbesondere allen Interessierten (Softwareentwickler, Freiberufler, Softwarearchitekten, Studenten, Lehrkräfte der Hochschulen etc.) die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der Softwareentwicklung im Allgemeinen und der Java-Technologie sowie der Entwicklung von mobilen Anwendungen im Speziellen sowie angrenzenden Themen auseinanderzusetzen. Insbesondere soll der Verein:

- 🦋 allen Interessierten ein Podium geben, ihr Wissen und ihre Erfahrungen im Rahmen des Vereins mit anderen zu teilen,
- 🦋 Weiterbildung durch Vermittlung von theoretischen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen im Bereich der Softwareentwicklung fördern,
- 🦋 die Zusammenarbeit mit Firmen und Hochschulen im Rahmen wissenschaftlicher Veranstaltungen und Studien zum Thema fördern und
- 🦋 regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen in Sachsen durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht können nur als Fördermitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



3. Für die Mitgliedschaft im Verein können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit von einer Beitragsordnung festgelegt werden. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Teil der Satzung.
4. Mit Ausnahme der Fördermitglieder haben alle Mitglieder das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein für natürliche Personen ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Kündigung einer Fördermitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende der Laufzeit schriftlich dem Vorstand zu melden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder Einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.



4. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Schäden beschränkt, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen seiner Geschäftsführungspflichten beruhen.
6. Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, welche durch den Vorstand vorsätzlich (oder grob fahrlässig) verursacht wurden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 BGB.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 🦋 Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins.
- 🦋 Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
- 🦋 Er verantwortet die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- 🦋 Er berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.
- 🦋 Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Protokollführer ist ein beliebiges Vorstandsmitglied.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er muss hierüber jederzeit Rechenschaft ablegen können.



Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite, außerordentliche Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Datenschutzbestimmung

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.



2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Datenschutzrichtlinie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite, außerordentliche Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Form der Einladung zu dieser zweiten Versammlung entspricht der zu einer ordentlichen Versammlung; zusätzlich ist auf die besondere Beschlussfähigkeit der Versammlung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die TU Dresden, HTW Dresden und HTWK Leipzig.
3. Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

Dresden, 13. Juni 2016

